

Medienmitteilung vom 25. August 2017

Zuständigkeiten für Aufsicht im Bereich Zusatzversicherungen geklärt - Gutachten bestätigt den Spielraum der Vertragsparteien

PKS veröffentlicht ein Rechtsgutachten, das die Aufsichtsbefugnisse der finma, des BAG und der Kantone im Krankenzusatzversicherungsbereich klärt und die Zulässigkeit von in der Praxis gebräuchlichen Tarifmodellen zwischen den Vertragsparteien bestätigt. Das Gutachten wurde von Professor Dr. Bernhard Rütsche (Universität Luzern) erstellt. Es unterstreicht die Selbstverantwortung der Vertragsparteien und setzt politisch motivierter behördlicher Einflussnahme klare Grenzen.

Die gedeihliche Entwicklung des Zusatzversicherungsbereichs ist im Interesse der Prämien- und Steuerzahler: Alle medizinischen Leistungen, die nicht durch die obligatorische Krankenversicherung übernommen werden müssen, entlasten die Prämienentwicklung. Demgegenüber können die medizinischen Leistungserbringer mit den Versicherern attraktive Angebote schnüren für Zusatzversicherte. Diese Teilung in einen Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach KVG und denjenigen der freiwilligen Krankenzusatzversicherungen (nach VVG) ist vom Gesetzgeber gewollt.

Trotzdem kommt es immer wieder zu politisch motivierter Einflussnahme von Aufsichtsbehörden im Zusatzversicherungsbereich. Das Gutachten klärt nun die Grenzen der legalen Aufsicht:

- **BAG:** Das BAG beaufsichtigt nur im KVG-Bereich die Krankenversicherer, welche die OKP anbieten. Das BAG kontrolliert, ob die Krankenversicherer die Bestimmungen des KVAG und des KVG beachten.
- **finma:** Die Aufsicht im Bereich der privaten Krankenzusatzversicherungen wird durch die finma ausgeübt (nach VVG und VAG). Diese überwacht die Krankenversicherer, die private Zusatzversicherungen anbieten, nicht jedoch die Leistungserbringer selber.
- **Kantone:** Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über Spitäler liegt bei den Kantonen, welche die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Gesundheitsrechts vollziehen. Zudem werden die Listenspitäler durch die kantonalen Behörden auf Einhaltung ihrer Leistungsaufträge überwacht. Eine kantonale Aufsicht über Vertragsspitäler ist im Rahmen der sozialen Krankenversicherung hingegen ausgeschlossen.

Die Wahl des Tarifmodells (bottom up- und top down-Modelle) hat keinen Zusammenhang mit dem versicherungsaufsichtsrechtlichen Missbrauchsverbot und bleibt demzufolge von der Aufsicht der finma unberührt. Die Leistungserbringer sind in der Gestaltung privater Sondertarife in den Schranken des Wettbewerbsrechts frei. Ein allfälliges Einschreiten der finma kommt ausschliesslich gegenüber Krankenversicherern in Frage und dies nur dann, wenn bei einem Versicherer konkrete Hinweise für systematisch getätigte ungerechtfertigte Zahlungen an Leistungserbringer, namentlich Doppelzahlungen zugunsten von Spitalern und Belegärzten, vorliegen würden.

Private Sondertarife (unabhängig davon, ob bottom-up oder top-down gestaltet) für zulässige Mehrleistungen, sind im stationären Bereich mit dem krankensicherungsrechtlichen Tarifschutz nach KVG ohne Weiteres vereinbar. Allfällige kompensierte Rechnungsstellung für ärztliche Leistungen zulasten der OKP und gleichzeitig zulasten der Zusatzversicherung des Patienten bzw. des selbstzahlenden Patienten stellen keine Verletzung des Tarifschutzes nach KVG dar. Entsprechend greifen auch die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten des KVG nicht, wenn solche Verrechnungen vorliegen.

Das Gutachten kann in der kompletten Version heruntergeladen werden:

<http://www.privatehospitals.ch/news/detail/aufsicht-im-bereich-der-krankenzusatzversicherungen/>

Über PKS:

PKS vertritt die Interessen der 130 Privatspitäler in der Schweiz. Die Privatspitäler überzeugen qualitativ (15 der 17 der aktuell bestbewerteten Kliniken auf www.spitalfinder.ch sind privat), arbeiten systematisch zu niedrigeren oder höchstens gleichen Tarifen wie öffentliche Anbieter, decken im Akutbereich 26 Prozent der Leistungen ab¹ und sind in vielen Bereichen – auch der hochspezialisierten Medizin - systemrelevant.

Mehr aktuelle Zahlen zu den Privatspitälern in der Schweiz:

http://www.privatehospitals.ch/fileadmin/user_upload/news/bericht/PKS_Bericht_2017_de_web.pdf

Auskunft:

Adrian Dennler, Präsident Privatkliniken Schweiz (PKS) +41 79 687 79 97

Guido Schommer, Generalsekretär PKS, +41 79 300 51 45; info@privatehospitals.ch

¹ Kennzahl Pflageage für 2015, 2014: 23 Prozent